

Die Besteuerung des Tagespflegeentgelts ab 01.01.2009 hat vielfältige Auswirkungen auf das Einkommen aus einer Tätigkeit in der Kindertagespflege. Jedoch sind nicht alle Tagespflegepersonen gleichermaßen betroffen.

In Beratungsgesprächen haben wir festgestellt, dass viele Tagespflegepersonen noch immer nicht wissen, wie sich ihre Situation durch die Besteuerung des städtischen Entgelts verändert hat und welche Pflichten damit für sie verbunden sind.

Dieses Informationsblatt richtet sich darum an Tagespflegepersonen, die in Braunschweig wohnen und tätig sind. Es soll Ihnen als Hinweis auf Konsequenzen der Neuregelung dienen und Sie insbesondere auf Ihre Meldepflichten hinweisen. Außerdem hoffen wir möglichst vielen Tagespflegepersonen damit Anhaltspunkte zu geben, sich mit der eigenen Situation auseinanderzusetzen und mehr Klarheit zu gewinnen.

Es ist wichtig, dass Sie Ihr Einkommen kalkulieren und ggf. ihr Angebot an Betreuungszeiten überdenken bzw. anpassen. Handeln Sie so vorausschauend wie möglich. Später haben Sie keine Möglichkeit rückwirkend etwas an Ihren Einnahmen zu verändern. Außerdem ist es wichtig, dass Sie sich rechtzeitig bei den verschiedenen Behörden anmelden, um Unannehmlichkeiten oder ggf. sogar Strafen zu vermeiden.

**Bitte beachten Sie, dass Das FamS keine Rechtsberatungsstelle ist und für die Richtigkeit der unten stehenden Informationen keine Haftung übernommen wird. Auch sind die hier aufgeführten Informationen sehr allgemein gehalten und erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.**

Alle hier abgebildeten Informationen beruhen auf Veröffentlichungen des Landes- und des Bundesfamilienministeriums sowie auf Auskünften von Sachbearbeiter/innen der einzelnen Behörden und entsprechen dem **Kenntnisstand vom 30.03.2009**. Es besteht jederzeit die Möglichkeit, dass sich Regelungen in den zuständigen Behörden verändern, dass Sachbearbeiter/innen voneinander abweichend verfahren oder dass in Ihrem konkreten Fall zusätzliche Besonderheiten zur Geltung kommen.

**Deshalb sollten Sie sich unbedingt selbst bei den für Sie zuständigen Sachbearbeiter/innen in den einzelnen Behörden erkundigen und beraten lassen. Ebenso empfiehlt es sich ein Steuerbüro zurate zu ziehen, falls Sie das erste Mal Einkommen aus der Kindertagespflege zu versteuern haben. Sollten Sie Informationen erhalten oder Erfahrungen machen, die von diesem Hinweisblatt abweichen, dann bitten wir Sie um eine Rückmeldung.**

Im folgenden Text finden Sie nun:

- eine Übersicht zu den erforderlichen Schritten für eine Einschätzung des eigenen Einkommens – sowie die bestehenden Meldepflichten,
- Beispiele für eine Gewinnberechnung und
- weitere Informationen zu Behandlung Ihrer Einkünfte

Ein Angebot von:

LANDESPROGRAMM

**FAMILIEN MIT ZUKUNFT**

[www.familien-mit-zukunft.de](http://www.familien-mit-zukunft.de)



Stadt



Braunschweig



## 1. Statusfeststellung – Was bin ich?

**Bevor Sie Ihre Steuern o. Versicherungsbeiträge errechnen, sollten Sie Ihren Status feststellen bzw. eine Statusfeststellung beantragen. Zuständig ist das Finanzamt des Bezirkes ihrer „Betriebsstätte“.**

Grundsätzlich wird unterschieden zwischen selbstständiger Tätigkeit und einer Beschäftigungspflicht durch die Eltern.

Einen Sonderfall bilden „Dazu - Verdiener/innen“, also Tagespflegepersonen, die bereits über eine andere versicherungspflichtige Beschäftigung (z.B. Halbtagsjob) oder durch den Bezug von Leistungen abgesichert sind (z. B. Renten, Eltern- oder Arbeitslosengeld). Auch sie sollten klären welchen Status ihre Tätigkeit hat.

Noch uneinheitlich geregelt ist der Status von Kinderbetreuerinnen im Haushalt der Eltern.

## 2. Gewinnberechnung – Wie hoch ist mein Einkommen?

**Ob Sie Steuern oder Versicherungsbeiträge zu zahlen haben, ist abhängig von der Höhe Ihres Einkommens, das zugrunde gelegt wird.**

Alle Tagespflegepersonen, deren Tätigkeit einer Selbstständigkeit entspricht, müssen eine Gewinnberechnung vornehmen (s. Beispiele), um ihr zu versteuerndes Einkommen zu ermitteln.

Für alle Tagespflegepersonen in einem Angestelltenverhältnis gilt deren Lohnzahlung als Einkommen. Da das städtische Entgelt hier als Arbeitslohn von dritter Seite gewertet wird, muss die Zahlung von den Eltern mit dem Entgelt der Stadt zusammengezogen werden.

## 3. Behörden – wo muss ich mich melden?

### 3.a) Pflicht für Selbstständige:

- Finanzamt:  
die selbstständige Tätigkeit anmelden  
**Anmeldung: innerhalb des ersten Monats der Selbstständigkeit**
- Krankenkasse:  
die selbstständige Tätigkeit anmelden  
**Anmeldung: bei Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit**
- Rentenversicherung:  
anmelden bei einem vermutlichen Gewinn über 400 €/Monat  
**Anmeldung: innerhalb der ersten 3 Monate ihrer Selbstständigkeit**

Für die Anmeldung bei den ersten 3 Behörden benötigen Sie eine Einschätzung Ihres Gewinns (s. Beispiele Gewinnberechnung).

- Unfallversicherung (UV) bei der BGW:  
ist Pflicht! (Schutz bei Arbeitsunfällen u. Berufskrankheiten)  
**Anmeldung: innerhalb der ersten Woche ihrer Tätigkeit**

### 3. Behörden – wo muss ich gemeldet sein?

#### 3.b) Pflicht für die Arbeitgeber (Eltern) von beschäftigten Tagespflegepersonen (meist Kinderbetreuer/innen):

- Minijobzentrale:  
wenn das Entgelt der Stadt und die Zuzahlungen von Eltern – also alle Lohnzahlungen für die Kinderbetreuung - zusammen nicht mehr als 400 €/Monat betragen  
**Anmeldung: innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme der Beschäftigung**

#### **Bei einem Lohn über 400 €/Monat entsteht ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis.**

D. h. die Eltern stellen die Tagespflegeperson ein und zahlen einen Arbeitgeberanteil an Sozialversicherungen und der Tagespflegeperson wird der Arbeitnehmeranteil der Sozialabgaben und Lohnsteuer vom Brutto abgezogen. Anmeldung hierfür erfolgt über die:

- Krankenkasse der Tagespflegeperson:  
die Anstellung anmelden und Infos über weitere Schritte und das Verfahren erfragen  
**Anmeldung: mit der 1. Lohn- u. Gehaltsabrechnung, spätestens 6 Wochen nach Beginn der Tätigkeit**

### 3. Behörden – wo muss ich mich melden?

#### 3.c) Pflichten für „Dazu-Verdienende“:

Es kann keine einheitliche Angabe für alle Tagespflegepersonen gemacht werden, für die Kindertagespflege das „zweite Standbein“ bzw. ein Zuverdienst ist.

- **Tagespflegepersonen, die schon über eine andere Beschäftigung ihrer Sozialversicherungspflicht nachkommen**, sind verpflichtet ihren Arbeitgeber über ihre Nebentätigkeit zu informieren und müssen sich diese Nebentätigkeit von ihm genehmigen lassen.

**Je nach Status ihrer Tätigkeit in Kindertagspflege (z.B. als selbstständige Tätigkeit oder Minijob), muss diese Tätigkeit zudem unterschiedlichen Stellen gemeldet werden (s. o.).**

- **Tagespflegepersonen die Leistungen von öffentlichen Trägern beziehen** (z.B. Renten oder Arbeitslosengeld), müssen sich bei diesen Trägern erkundigen inwieweit ein Zuverdienst zulässig und ob bzw. wie er zu melden wäre.

**Je nach Status ihrer Tätigkeit in Kindertagspflege (z.B. als selbstständige Tätigkeit oder Minijob), muss diese Tätigkeit ebenfalls unterschiedlichen Stellen gemeldet werden (s. o.).**

## Die Gewinnberechnung<sup>1</sup>

Alle Einnahmen aus der Kindertagespflege sind nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) zu versteuern - ausgenommen die Zahlungen der Stadt zur Erstattung von Versicherungsbeiträgen. Für die Höhe der steuerlichen Abgaben und der Sozialversicherungsbeiträge ist der erzielte Gewinn maßgeblich.

Der Gewinn wird wie folgt ermittelt:

$$\begin{array}{r} \text{Summe aller Betriebseinnahmen} \\ - \text{Betriebsausgaben (Einzelnachweis oder Pauschale pro Kind)} \\ \hline = \text{Gewinn}^2 \end{array}$$

Zu den **Betriebseinnahmen** zählen das städtische Entgelt, die privaten Zuzahlungen der Eltern und ggf. weitere Einnahmen wie z.B. Essensgeld.

Zu den **Betriebsausgaben** zählen die Kosten für:

- Verpflegung und Hygieneartikel
- Mietkostenanteil (anteilig berechnet: Größe der Fläche, die für die Kindertagespflege genutzt wird im Verhältnis zur gesamten Wohnfläche)
- Nebenkostenanteil für Strom, Heizung, Wasser (ebenfalls anteilig berechnet)
- Jährliche Abschreibungen von Investitionen oder größeren Anschaffungen
- Spielsachen, pädagogisches Material
- Telefonkosten
- Ausgaben für die Tageskinder (z.B. Geschenke zum Geburtstag o. Abschied)
- Ausgaben für Unternehmungen wie Eintrittsgelder und Fahrkosten
- Fachliteratur und Weiterbildungskosten
- Versicherungskosten (jedoch nicht Abgaben für die Sozialversicherung)

Entweder müssen diese Ausgaben einzeln und per Beleg nachgewiesen werden oder man wendet die Betriebskostenpauschale an. Die Höhe der **Betriebskostenpauschalen** richtet sich nach der täglichen Betreuungszeit eines Kindes, wie folgt:

- 8 Stunden/ 5Tage/Woche: 300,00 €/Monat
- 7 Stunden/ 5Tage/Woche: 262,50 €/Monat
- 6 Stunden/ 5Tage/Woche: 225,00 €/Monat
- 5 Stunden/ 5Tage/Woche: 187,50 €/Monat
- 4 Stunden/ 5Tage/Woche: 150,00 €/Monat
- 3 Stunden/ 5Tage/Woche: 112,50 €/Monat

Das Internetportal „Laufstall“ bietet einen **Pauschalrechner** unter: <http://www.laufstall.de/Pauschalrechner/BKPrechner.htm> einfach Betreuungsstunden eingeben und Pauschalen berechnen lassen.

Bei Tageskindern mit unregelmäßiger Betreuungszeit empfiehlt es sich, die Betriebskostenpauschale auf eine Stunde herunterzurechnen. Dies ergibt (lt. Bundesfamilienministerium) eine **Pauschale von 1,88 € /Betreuungsstunde**. Der Pauschalbetrag darf jedoch **pro Kind und Monat 300 € nicht überschreiten**.

<sup>1</sup> Bitte beachten Sie, dass diese Informationen verallgemeinert und stark typisierend sind. Im Einzelfall und in der Konstellation mit Ihrem Ehegatten ergeben sich Besonderheiten, die hier nicht berücksichtigt werden können. Wir empfehlen Ihnen deshalb sich zumindest einmalig von einem Steuerberater beraten zu lassen.

<sup>2</sup> Aus der Summe aller Betriebseinnahmen, abzüglich der Summe aller Betriebskostenpauschalen für die jeweilig betreuten Kinder, ergibt sich der zu versteuernde Gewinn. Dieser Gewinn ist die Grundlage für die Besteuerung Ihrer Tätigkeit und Berechnungsgrundlage für die Sozialversicherungsträger. Wobei bei der Besteuerung Ihres Gewinns zudem Sonderausgaben und Werbungskosten (z.B. Kinderbetreuungskosten für die eigenen Kinder) berücksichtigt werden können.

**Bitte beachten:** Nur selbstständige Tagespflegepersonen, die Tageskinder im eigenen Haushalt oder in einer dafür angemieteten Wohnung betreuen, können die Betriebskostenpauschale anwenden. Tagespflegepersonen im Haushalt der Eltern oder in fremden Räumen, die unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, können die Betriebskostenpauschale nicht anwenden! Nur wenn die Betriebsausgaben tatsächlich höher sind als die Pauschalbeträge oder wenn die Pauschale nicht angewendet werden darf, ist es sinnvoll alle Betriebsausgaben einzeln und per Beleg nachzuweisen.

**Gewinnberechnung Beispiel 1 – Anwendung der Monatspauschale:**

Eine Tagespflegeperson betreut 3 Kinder.

1. Kind: 8 Std./täglich, 2. Kind: 4 Std./täglich und 3. Kind: 5 Std./täglich.

Sie nimmt keine Zuzahlung von den Eltern aber 30,00 € Essensgeld pro Monat.

Betriebseinnahmen:

- ca. 977 € - Städtisches Entgelt für die Kinder (ca. 460 € + ca. 230 € + ca. 287 €)  
Die Werte für das städtische Entgelt wurden für dieses Beispiel stark gerundet.
- + 90 € - Essensgeld (3x 30 €) **Summe = 1067 €**

Betriebsausgaben anhand der Betriebskostenpauschalen:

- 1. Kind (8 Std.) 300,00 € + 2. Kind (4 Std.) 150,00 € + 3. Kind (5 Std.) 187,50 €  
**Summe = 637,50 €**

Monatlicher Gewinn:

1067 € (Einnahmen) - 637,50 (Ausgaben) = **429,50 € Gewinn/Monat**

Bei gleichbleibenden Betreuungszeiten: Jahresgewinn von 5154 €

**Anmerkungen:**

- Eine alleinstehende Person, die keine weiteren Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit hat, müsste diesen Gewinn nicht versteuern, da er unter dem jährlichen Freibetrag (7834 € für Alleinstehende / 15 668 € für Ehepaare zusammen) liegt. Wenn sie nicht in die Rentenversicherungspflicht (RV) kommen möchte, sollte Sie z. B. das Essensgeld um 10 € kürzen, um unter 400 € Gewinn zu bleiben. So muss sie monatlich ca. 86 € für die RV zahlen (19,9 % ab 400 €) u. ca. 140 € Kranken- u. Pflegeversicherung (KV/PV). Die Hälfte davon erstattet die Kommune.
- Wäre die Tagespflegeperson aus diesem Beispiel verheiratet und hätte die Möglichkeit der Familienversicherung, würde sie nicht Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungspflichtig, wenn sie ganz auf das Essensgeld verzichten würde (Gewinn von 339,50 € liegt unter den Grenzen).

**Gewinnberechnung Beispiel 2 – Anwendung der Stundenpauschale:**

Eine Tagespflegeperson betreut 4 Tageskinder, die an unterschiedlichen Tagen unterschiedliche Zeiten belegen. Außerdem nimmt sie von den Eltern eine Zuzahlung von 2,00 €/Stunde.

1. Betreuungsstunden des gesamten Monats addieren:

1. Kind: 75 Std. + 2. Kind: 120 Std. + 3. Kind: 72 Std. + 4. Kind: 63 Std.  
= insgesamt 330 Betreuungsstunden/Monat

2. Betriebseinnahmen:

insgesamt ca. 900 € städt. Entgelt + 660 € Zuzahlg. (2 € x 330) **Summe = 1560 €**

3. Betriebsausgaben anhand der Stundenpauschale:

330 x 1,88 Betriebskostenpauschale/Std. **Summe = 620,40 €**

4. Monatlicher Gewinn:

1560 € (Einnahmen) – 620,40 € (Ausgaben) = **939,60 € Gewinn/Monat**

**Anmerkungen:** Dieser Gewinn liegt über dem Steuerfreibetrag. Für den Gewinn dieses Monats würde zudem eine Zahlung von ca. 160 € KV/PV und ca. 187 € RV fällig. Auch hier gilt die hälftige Erstattung durch die Kommune, wobei noch nicht geregelt ist, ob und wie die Elternzuzahlung berücksichtigt wird.

## Weitere Informationen zu Steuern und Sozialabgaben:

### Finanzamt - Selbstständige

- Tagespflegepersonen gelten in der Regel als Freiberufler
- Sie müssen kein Gewerbe anmelden (§18 Abs.1 Nr. 3 EStG)
- Einnahmen aus Kindertagespflege sind nicht umsatzsteuerpflichtig (§4 Nr. 25 UStG)
- Bei der Anmeldung der Selbstständigkeit muss ein Fragebogen zur steuerlichen Erfassung ausgefüllt werden
- Bei einem Gewinn ab ca. 10 000 €/Jahr werden vierteljährliche Einkommenssteuervorauszahlungen erhoben
- Es gibt einen Steuerfreibetrag auf das Jahreseinkommen (derzeit f. Alleinstehende: 7 834 €; f. Verheiratete zus.: 15 668 €)
- Über einen Steuerrechner im Netz kann man ermitteln, ob und in welcher Höhe Steuern anfallen: Jahreseinkommen und Familienstand unter: [www.abgabenrechner.de/ekst/](http://www.abgabenrechner.de/ekst/) eingeben und berechnen lassen
- Ehepaare werden meist gemeinsam veranlagt u. berechnet

### Rentenversicherung - Selbstständige

- eine gesetzliche Rentenversicherungspflicht besteht ab einem Gewinn von über 400 € /Monat
- der RV-Beitrag beträgt derzeit 19,9 % des Gewinns
- bei Selbstständigen wird ein monatlicher Gewinn v. 2485 € als Berechnungsgrundlage vorausgesetzt (also Beiträge von ca. 500 €/Monat) - wenn nichts anderes beantragt wird.
- **Stellen Sie deshalb unbedingt einen Antrag auf einkommensgerechte Beitragszahlung bei der Deutschen Rentenversicherung!** Formular V020 unter: [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) und lassen Sie sich persönlich beraten!

Im ersten Jahr schätzen Sie Ihren Gewinn – bei zu hohen Schätzungen erfolgt keine Rückerstattung. Im Folgejahr richten sich die RV-Beiträge nach dem Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres.



## Krankenversicherung - Selbstständige

- Die Beitragshöhe in der gesetzlichen Krankenversicherung richtet sich nach dem Gesamteinkommen der Person (Gewinn aus Kindertagespflege plus – wenn vorhanden – weitere Einnahmen, wie z. B. Kapitalerträge und Mieteinnahmen)

**Bis 31.12.2013 gilt:**

- Tagespflegepersonen gelten bei den gesetzlichen Krankenkassen als nicht hauptberuflich Selbstständige, wenn sie nicht mehr als 5 Tageskinder betreuen (Pflegerlaubnis f. 5)
- Die Familienversicherung bleibt – bei einem Gesamteinkommen, von regelmäßig nicht mehr als 360 €/Monat
- Wer nicht oder nicht mehr familienversichert ist, zahlt einen ermäßigten Beitragssatz auf der Berechnungsgrundlage von 840 €/Monat – dieser beträgt ca. 142 €/Monat für Kranken- und Pflegeversicherung (KV und PV)
- Ab einem Gesamteinkommen von über 840 €/Monat betragen die Abgaben für die KV 14,9% und für die PV 1,8% (bzw. bei Kinderlosen 2,2 %) des Gesamteinkommens

Diese Angaben beziehen sich nur auf die gesetzliche KV, nicht auf privat Versicherte. Wenn ihr Ehepartner nicht gesetzlich krankenversichert ist, kann zudem sein Einkommen bei Ihnen angerechnet werden. Bitte informieren Sie sich darüber bei ihrer Krankenkasse!

Personen, die neben der Kindertagespflege

- einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nachgehen
- Hartz IV beziehen bzw. Renten o. ä. erhalten,

zahlen in der Regel keine KV/PV-Beiträge für ihre Einnahmen aus der Tagespflege. Erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer Krankenkasse!

## ArGe – (so genanntes Hartz IV)

**Für Bezieher/innen von AIG 2 bleibt §11 SGB II:**

- das städtische Entgelt für das 1. und 2. Tageskind ist anrechnungsfrei, beim 3. Tageskind werden 75% von 1/3 angerechnet und für das 4. und alle weiteren Tageskinder bleiben nur 2/3 des Entgelts anrechnungsfrei
- Zuzahlungen von Eltern werden voll auf die Leistung angerechnet

## Abgaben für Beschäftigte

- bei Lohnzahlungen bis 400 € /Monat liegt ein Minijob vor; Es gilt das vereinfachte Haushaltscheckverfahren.  
Eltern – als Arbeitgeber – zahlen eine Pauschale von 13,7% des Lohnes an die Minijobzentrale

**Infos und Anmeldung unter [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de)**

Dies gilt auch bei mehreren geringfügigen Tätigkeiten einer Tagespflegepersonen, die in der Summe 400 €/Monat nicht überschreiten.

- bei Lohnzahlungen von insgesamt über 400 €/Monat muss die Tagespflegeperson regulär (mit Steuerkarte) beschäftigt werden. Sowohl Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen anteilige Versicherungskosten, die Tagespflegeperson zahlt Lohnsteuer.

Ob und in welcher Höhe Steuern anfallen können Sie unter: [www.abgabenrechner.de](http://www.abgabenrechner.de) berechnen lassen (Lohnsteuer und Jahrgang anklicken und Raster dazu ausfüllen)

## Stadt Braunschweig

Die gesetzliche Neuregelung verpflichtet die Kommunen

- zur häftigen Erstattung der anfallenden Rentenversicherungskosten sowie Kranken- u. Pflegeversicherung

Weiterhin erstattet die Kommune

- den Beitrag zur Unfallversicherung/BGW in voller Höhe, bei mind. 15 geleisteten Betreuungsstunden/Woche

**Diese Erstattungen sind für die Tagespflegeperson steuerfrei und müssen nicht auf den Gewinn angerechnet werden.**

Es wurde eine Einigung zwischen dem Land Niedersachsen und dem Städtetag bzgl. der Bezuschussung dieser Erstattungen für Sommer 2009 angekündigt. Dementsprechend sind **vorher keine weiteren Festlegungen und Regelungen für die Entgelthöhe und das Verfahren der Erstattung in Braunschweig** zu erwarten.

Zur Vermeidung von Härten wurde im März eine

- Abschlagszahlung für den Zeitraum Januar-Juni an alle aktiven Tagespflegepersonen überwiesen

**Wer zwischen März und Juni mit der Betreuung von Tageskindern beginnt, erhält einen entsprechend reduzierten Abschlag.**